

## **Friedhofsatzung**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs.1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz), in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten am 15.11.2010 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen.

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Widmung**

- 1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 bzw. ein Urnenwahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht.

In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

Den Einwohnern gleichgestellt sind

- a) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt durch Aufnahme in einem Alters- und Pflegeheim bzw. sonstiger Anstalt ihren Hauptwohnsitz in Linkenheim-Hochstetten aufgegeben haben
- b) Personen, die mindestens 90 % ihres Lebens in der Gemeinde gewohnt haben
- c) Personen, die auswärts wohnen, aber nach § 12 Abs. 6 als Angehöriger ein Anrecht haben, in einem Wahlgrab bestattet zu werden

Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

- 2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 2 Öffnungszeiten**

- 1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- 2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

### **§ 3 Verhalten auf dem Friedhof**

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- 2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigter Weise zu betreten,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck der Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- 3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

### **§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
  - 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde,
-

Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.

- 3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- 4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen
- 5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- 6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 5 Allgemeines**

- 1) Bestattungen sind unverzüglich nach dem Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
  - 2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
  - 3) Bestattungen auf den Friedhöfen in Linkenheim und Hochstetten finden in der Regel um 14:00 Uhr statt. Bestattungen können nach Absprache mit den Beteiligten auch zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden.
  - 4) Auf Antrag können Bestattungen auch samstags zugelassen werden, soweit dringende Gründe dies erforderlich machen.
  - 5) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
-

## **§ 6 Särge**

- 1) Särge dürfen höchstens 2,15 m lang, 0,68 m hoch und im Mittelmaß 0,68 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
- 2) Särge dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen bestehen. Särge aus Metall, Kunststoff oder Hartholz dürfen nicht verwendet werden.

## **§ 7 Ausheben der Gräber**

- 1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sargs mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne 0,50 m.

## **§ 8 Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, sind es ebenfalls 20 Jahre.

Ausnahmen nach § 11 Abs. 3, Abs. 3a sowie § 12 Abs. 4 sind zulässig.

## **§ 9 Umbettung**

- 1) Umbettung von Leichen und Asche bedürfen, ungeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
  - 2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettung aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettung aus einem Wahlgrab oder einem Urnengrab der Nutzungsberechtigte.
  - 3) In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab
- 
-

umgebettet werden. Im übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- 4) Die Umbettung lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 10 Allgemeines**

- 1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengräber,
  - b) Urnenreihengräber
  - c) Wahlgräber - Tiefgrab - (Kaufgrab)
  - d) Doppelwahlgräber - Breitgrab - (Kaufgrab)
  - e) Urnendoppelwahlgräber (Kaufgrab)
  - f) Urnennischen (Kolumbarien)
  - g) anonymes Rasengräberfeld (nur Urnenbestattung)
- 2) Doppelwahlgräber (Breitgräber) werden nur zur Verfügung gestellt, soweit entsprechende Grabflächen frei sind.  
Die Gemeinde bietet die Möglichkeit an, Doppelwahlgräber (Breitgräber) auch 3-fach belegen zu können. Die Absicht der 3-fach Belegung muss der Friedhofsverwaltung spätestens vor der zweiten Bestattung verbindlich mitgeteilt werden.
- 3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- 4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

##### **§ 11 Reihengräber**

- 1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine
- 
-

Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

Verfügungsberechtigt ist in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
  - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- 2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
    - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
    - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
  - 3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Belegung des Grabes ist die Beilegung von Urnen möglich. Die gesetzliche Mindestruhezeit der Asche von 15 Jahren bleibt somit gewahrt.
  - 3a) In einem Urnenreihengrab wird nur eine Urne beigesetzt. Bis zum Ablauf von 5 Jahren nach der Belegung des Grabes ist die Beilegung einer weiteren Urne möglich. Die gesetzliche Mindestruhezeit der Asche von 15 Jahren bleibt somit gewahrt.
  - 4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
  - 5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teile von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
  - 6) Absätze 1, 4 und 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

## **§ 12 Wahlgräber**

- 1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr.
  - 2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden und wenn der Nutzungsberechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts (auch nach der Letztbelegung) um jeweils 5 Jahre ist auf Antrag möglich soweit es die Gesamtablaufszeit des betroffenen Gräberfeldes zulässt.
  - 3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
-

- 4) Wahlgräber können ein- oder mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

Bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Erst- oder Zweitbelegung des Grabes ist die Beilegung von Urnen möglich. Die gesetzliche Mindestruhezeit der Asche von 15 Jahren bleibt somit gewahrt.

- 5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- 6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehenden genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - 1) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
  - 2) auf die Kinder,
  - 3) auf die Stiefkinder,
  - 4) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - 5) auf die Eltern,
  - 6) auf die Geschwister
  - 7) auf die Stiefgeschwister,
  - 8) auf die nicht unter 1) bis 7) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Ältteste nutzungsberechtigt.

- 7) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.
  - 8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zum Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden.  
Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
  - 9) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
-

- 10) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Ausheben der Grabes zu einer weiteren Bestattung Grabmale, Fundamente und sonstige Grabausstattungen zu entfernen; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Gegenstände auf seine Kosten entfernen.

### **§ 13 Urnenwahlgräber**

- 1) Urnenwahlgräber sind Grabstätten an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch Verleihung bestimmte Person.
- 2) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahre (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts (auch nach der Letztbelegung) um jeweils 5 Jahre ist auf Antrag möglich, soweit es die Gesamtablaufzeit des betroffenen Gräberfeldes bzw. die weitere Nutzung der Urnennischenwand zulässt.
- 3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- 4) Urnenwahlgräber können Urnendoppelgräber oder Urnennischen (Kolumbarien) sein. In einem Urnendoppelgrab sind nur 2 Bestattungen zulässig. In Urnennischen (Kolumbarien) können bis zu 4 Urnen bestattet werden.
- 5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- 6) Die Vorschriften der § 12 Abs. 6 - 10 gelten entsprechend auch für Urnendoppelgräber und Urnennischen (Kolumbarien).

## **V. Grabmale und sonstige Grabausstattung**

### **§14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- 1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
  - 2) Die Höhe der Grabdenkmäler, gemessen ab der Oberkante der Grabumrandung, darf höchstens 1,20 m betragen.
-



## **§ 15 Genehmigungserfordernis**

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- 2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das verwendete Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift oder Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen, Schrift, Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seine Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- 4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- 5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

## **§ 16 Standsicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale mit einer Höhe von bis zu 1,00 m müssen mindestens 14 cm dick sein. Bis zu einer Höhe von 1,20 m müssen sie eine Stärke von 16 cm aufweisen.

## **§ 17 Unterhaltung**

- 1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengräbern der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
  - 2) Die Unterhaltung und Pflege der Urnennischen in Kolumbarien obliegt der Friedhofsverwaltung.
-

- 3) Erscheint die Grabsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf die Grabstätte.

### **§ 18 Entfernung**

- 1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 17 Abs. 3 Satz 5 ist entsprechend anwendbar.

## **VI. Herrichten und Pflegen der Grabstätten**

### **§ 19 Allgemeines**

- 1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
  - 2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
  - 3) An den Urnennischen (Kolumbarien) darf Blumenschmuck, Kerzen u.ä. nur am Fuß der Mauer niedergelegt werden.
-

- 4) Ganz- oder Teilabdeckungen der Gräber sind zulässig. Die nicht überdeckte Fläche muss gärtnerisch gestalten werden.
- 5) Für die Gestaltung und Pflege der Grabstätten hat der nach § 17 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- 6) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung angelegt sein.
- 7) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- 8) Die Gestaltung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

### **§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege**

- 1) Wird eine Grabfläche nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiters zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- 2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- 3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. Benutzung der Aussegnungshalle**

### **§ 21 Benutzung der Aussegnungshalle**

- 1) Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals oder mit
-

Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

- 2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 22 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

- 1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftungen bleiben unberührt.
- 2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die in Folge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- 3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
    - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
    - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
    - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt
    - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
    - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde
    - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert
- 
-

- g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt
3. Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
  5. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 15 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 18 Abs. 1),
  6. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Abs. 1).

## **IX. Bestattungsgebühren**

### **§ 24 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 25 Gebührenschuldner**

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- 2) Zur Zahlung der Bestattungsgebühr ist verpflichtet
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
  - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)
- 3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 26 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
    - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
-

- b) bei Bestattungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### **§ 27 Verwaltungs-/ Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren**

- 1) Die Höhe der Verwaltungs-/ Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- 2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

### **X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

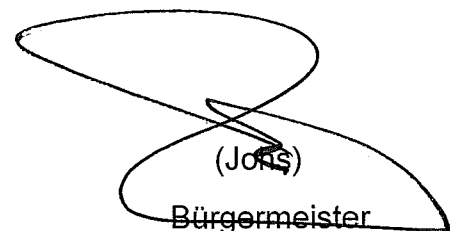
#### **§ 28 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten der Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

#### **§ 29 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsatzung vom 18. Dezember 2009 außer Kraft.

Linkenheim-Hochstetten, den 12. November 2010



(Jörg)  
Bürgermeister

# Anlage zur Friedhofssatzung -Gebührenverzeichnis-

## I. Verwaltungsgebühren

1.1	für die befristete Zulassung (5 Jahre) von gewerbsmäßigen Tätigkeiten (z.B. Steinmetze, Gärtner usw.)	50,00 €
1.2	für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	25,00 €

## II. Benutzungsgebühren

### A) Bestattungsgebühren:

#### 1. **Erdbestattungen**

1.1.	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	
1.1.1	für ein Reihengrab je Bestattung	530,00 €
1.1.2	<u>für ein Tiefgrab:</u>	
1.1.2.1	erste Bestattung (auch Erstbestattung bei 3-fach Belegung des Breitgrabes, gem. § 10 Abs. 2)	620,00 €
1.1.2.2	zweite Bestattung	530,00 €
1.1.3	für ein Doppelgrab (Breitgrab) (je Bestattung bei 2-fach Belegung)	530,00 €
1.2	von Personen unter 10 Jahren (Kindergrab)	250,00 €
1.3	von Tot- und Fehlgeburten, Körperteile	230,00 €
1.4	ein Zuschlag zu 1.1 – 1.3 bei Bestattungen an Samstagen	50 v. H.

#### 2. **Urnenbestattungen (Beisetzung von Aschen)**

2.1	Reihengrab	225,00 €
2.2	Doppelwahlgrab je Bestattung	225,00 €
2.3	Rasengräber (anonyme Gräber) je Bestattung	225,00 €
2.4	Kolumbariumsnische	200,00 €
2.5	ein Zuschlag zu 2.1 – 2.4 bei Bestattungen an Samstagen	50 v. H.

---

---

### **3. Benutzung der Leichenhalle**

3.1	Inanspruchnahme der Aussegnungshalle Linkenheim je Benutzung	300,00 €
3.1	Inanspruchnahme der Aussegnungshalle Hochstetten je Benutzung	250,00 €
3.2	Inanspruchnahme eines Aufbahrungsraums je Benutzung	80,00 €

### **B) Grabnutzungsgebühren**

#### **1. Überlassung von Reihengräbern (für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren)**

1.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	850,00 €
1.2	für Personen unter 10 Jahren	400,00 €
1.3	Urnengrab	345,00 €
1.4	Beilegung von Urnen	280,00 €

#### **2. Überlassung von Wahlgräbern (für die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren)**

2.1	für ein Wahlgrab - Einzelgrabfläche (Tiefgrab) - Kaufgrab	1.440,00 €
2.2	für ein Wahlgrab - Doppelgrabfläche (Breitgrab) - Kaufgrab	2.900,00 €
2.3	für ein Urnendoppelwahlgrab - Doppelgrabfläche - Kaufgrab	585,00 €
2.4	für eine Kolumbariumsnische	780,00 €
2.5	für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes	
2.5.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziffer 2.1 – 2.4	
2.5.2	für eine davon abweichende Verlängerungsdauer, pro Jahr (angefangene Jahre werden voll berechnet)	
2.5.2.1	für ein Wahlgrab - Einzelgrabfläche (Tiefgrab) – Kaufgrab	72,00 €
2.5.2.2	für ein Wahlgrab - Doppelgrabfläche (Breitgrab) – Kaufgrab	145,00 €
2.5.2.3	für ein Urnendoppelwahlgrab - Doppelgrabfläche – Kaufgrab	29,25 €
2.5.2.4	für eine Kolumbariumsnische	39,00 €
2.6	Beilegung von Urnen	280,00 €

---

---



**3. Überlassung von Rasengräbern (für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren)**

3.1 für ein Urnenrasengrab (anonymes Urnengrab) 460,00 €

**C) Besondere Leistungen**

1.1 Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegung von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft und Stunde 41,00 €

1.2 Gestellung der Leichenträger durch die Gemeinde (je Träger) 40,00 €

1.3 Zuschlag zu Ziffer 1.2 bei Gestellung der Leichenträger an Samstagen 50 v. H.

1.4 Weitere Leistungen, die von der Gemeinde erbracht werden, in dieser Gebührensatzung jedoch nicht enthalten sind, werden nach den jeweiligen tatsächlichen Aufwendungen in Anrechnung gebracht.

**D) Auswärtigenzuschlag**

Zuschlag zu den Ziffern II. Buchstabe B für andere Verstorbene im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 der Friedhofssatzung vom 12. November 2010 50 v. H.

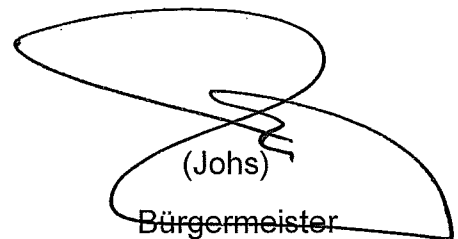
Linkenheim-Hochstetten, den 12. November 2010

  
Johs, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Linkenheim-Hochstetten, den 25. November 2010



(Johs)  
Bürgermeister